

KIT | PSE | Postfach 3640 | 76021 Karlsruhe

Herrn
Henri Schulz
Tennesseeallee 36
E203
76149 Karlsruhe

Personalservice

Leitung: Birgit Quasten

Hermann-von-Helmholtz-Platz 1
76344 Eggenstein-Leopoldshafen

Telefon: 0721-608-25094
Fax: 0721-608-24807
E-Mail: cn-hiwi@pse.kit.edu
Web: www.pse.kit.edu
Bearbeiter/in: Lorina Weinbrecht
Datum: 12.11.2025

Arbeitsvertrag

Sehr geehrter Herr Schulz,

wir freuen uns, Ihnen im Anschluss an das bestehende Arbeitsverhältnis einen neuen Arbeitsvertrag vom 01.12.2025 bis 31.05.2026 als studentische Hilfskraft im Institut für Prozessdatenverarbeitung und Elektronik (IPE) mit einer Arbeitszeit von 30 Stunden/Monat anbieten zu können.

Für Ihre Tätigkeit erhalten Sie folgendes monatliches Bruttoentgelt:

€ 419,40

Bitte denken Sie daran, uns zu Beginn des Sommersemesters 2026 die aktuelle Immatrikulations-/Studienbescheinigung vorzulegen.

Beigefügt übersenden wir Ihnen den Arbeitsvertrag in doppelter Ausfertigung. Wir machen Sie darauf aufmerksam, dass wir unser Vertragsangebot bis zum **27.11.2025** aufrecht halten und bitten Sie daher, ein Exemplar des Arbeitsvertrages bis zu diesem Zeitpunkt unterschrieben an uns zurückzusenden.

Für Ihre bisherige Arbeit danken wir Ihnen bei dieser Gelegenheit.

Mit freundlichen Grüßen

Karlsruher Institut für Technologie



Anlage



Zwischen
dem
Karlsruher Institut für Technologie (KIT)
und
Herrn Henri Schulz
wird folgender
Arbeitsvertrag
geschlossen:

§ 1 Einstellung

Herr Henri Schulz, geb. am 14.08.2004 in Braunschweig
wird ab 01.12.2025 bis zum 31.05.2026 zur Wahrnehmung von wissenschaftlichen Hilfstätigkeiten
als studentische Hilfskraft im außertariflichen Beschäftigungsverhältnis beschäftigt.

Ein Anspruch auf Begründung eines Arbeitsverhältnisses nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder oder auf Übernahme in das Beamtenverhältnis kann aus diesem Arbeitsvertrag nicht hergeleitet werden.

Die Hilfskraft ist verpflichtet, die Tätigkeiten gewissenhaft und ordnungsgemäß auszuführen und den
dienstlichen Anordnungen nachzukommen.

Das Arbeitsverhältnis ist nach § 6 Wissenschaftszeitvertragsgesetz (WissZeitVG) in der jeweili
tenden Fassung befristet.

Die Richtlinien der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) über die Arbeitsbedingungen der wissenschaftlichen und studentischen Hilfskräfte vom 23. Juni 2008 in der jeweils durch Beschluss der Mitgliederversammlung der TdL geänderten Fassung finden auf dieses Arbeitsverhältnis Anwendung.

§ 2 Arbeitszeit

Die monatliche Arbeitszeit beträgt ausschließlich der Pausen 30 Stunden.
Die Hilfskraft darf (ausschließlich der Pausen) nur mit weniger als der Hälfte der durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit einer oder eines Tarifbeschäftigte des Landes beschäftigt werden.

§ 3 Entgelt

Das Entgelt beträgt € 13,98 brutto je Stunde.
Das Entgelt wird an den Stundensatz gemäß Nr. 1.1 der Richtlinien des Finanzministeriums vom 11.12.1985 (P 7120-21/86) in der jeweils geltenden Fassung angepasst.
Am Ende eines jeden Kalendermonats wird das Entgelt auf ein von der Hilfskraft in Deutschland eingerichtetes Konto bargeldlos gezahlt.

§ 4 Anwendung von Dienstvereinbarungen

Auf das Beschäftigungsverhältnis finden die am KIT geltenden jeweils einschlägigen Dienstvereinbarungen Anwendung.

§ 5 Arbeitsort

Der Arbeitsort ist das Gelände des KIT in Karlsruhe und in Eggenstein-Leopoldshafen.

§ 6 Immatrikulation

Die Einstellung als studentische Hilfskraft erfolgt unter der aufschiebenden Bedingung (§ 158 Abs. 1 BGB), dass eine gültige Immatrikulation an einer deutschen Hochschule besteht und beim Personalservice (PSE) die gültige Immatrikulationsbescheinigung vorliegt. Solange keine gültige Immatrikulation der studentischen Hilfskraft besteht und solange beim Personalservice keine entsprechende Bescheinigung vorliegt, wird kein Beschäftigungsverhältnis mit dem KIT begründet. Das Beschäftigungsverhältnis steht außerdem unter der Bedingung, dass die studentische Hilfskraft bis zum Ende der Vertragslaufzeit nicht exmatrikuliert wird (auflösende Bedingung nach § 21 TzBfG), so dass im Fall der Exmatrikulation der studentischen Hilfskraft das Beschäftigungsverhältnis endet. Bei einer Exmatrikulation ist die studentische Hilfskraft verpflichtet, diese unverzüglich mitzuteilen. Die studentische Hilfskraft ist verpflichtet, unaufgefordert zu Beginn eines jeden Semesters, eine aktuelle Immatrikulationsbescheinigung beim Personalservice vorzulegen. Andernfalls wird die Entgeltabrechnung bis zur Vorlage der aktuellen Immatrikulationsbescheinigung unterbrochen und eine Nachzahlung nur innerhalb der sechsmonatigen Ausschlussfrist vorgenommen.

Hiervom sind wissenschaftliche Hilfskräfte ausgenommen.

§ 7 Arbeitsunfähigkeit

Für die Entgeltfortzahlung im Falle der krankheitsbedingten Arbeitsunfähigkeit gelten die Regelungen des Entgeltfortzahlungsgesetzes (EntgFG). Eine Arbeitsunfähigkeit ist bei einer längeren Erkrankung der Hilfskraft nach dem dritten Krankheitstag ärztlich feststellen zu lassen und die Dauer der Arbeitsunfähigkeit unverzüglich der betreuenden Person und dem Personalservice, Abteilung Personalbetreuung mitzuteilen. Die eAU wird von der Krankenkasse digital übersandt.

§ 8 Vertraulichkeit

Die Hilfskraft verpflichtet sich, Angelegenheiten persönlicher oder geschäftlicher Natur, die aufgrund der Zusammenarbeit mit dem KIT bekannt werden – soweit nichts anderes ausdrücklich bestimmt ist – vertraulich zu behandeln. Diese Verpflichtung besteht nach Beendigung der Tätigkeit fort.

§ 9 Ordnungs- und Sicherheitsvorschriften

Die Hilfskraft verpflichtet sich, die allgemeinen und besonderen Ordnungs- und Sicherheitsvorschriften des KIT zu beachten.

§ 10 Weitere Beschäftigungen

Es ist zu beachten, dass der Umfang aller Beschäftigungsverhältnisse der Hilfskräfte die maximale Arbeitszeit von 85 Stunden/Monat nicht übersteigt.

§ 11 Erholungsurlaub

Die Gewährung von Erholungsurlaub richtet sich nach dem Bundesurlaubsgesetz in der jeweils geltenden Fassung.

§ 12 Erfindungen und Veröffentlichungen

Es findet das Gesetz über Arbeitnehmererfindungen in der jeweils gültigen Fassung Anwendung. Für Veröffentlichungen gelten die Veröffentlichungsrichtlinien des KIT in der jeweils geltenden Fassung.

§ 13 Beendigung des Arbeitsverhältnisses

Das Arbeitsverhältnis endet spätestens mit Ablauf des in § 1 genannten Tages, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

Bei studentischen Hilfskräften endet das Arbeitsverhältnis mit Ablauf des Tages der Exmatrikulation, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Das Arbeitsverhältnis ist jederzeit ordentlich innerhalb der Kündigungsfristen des § 622 BGB kündbar. Das Recht zur fristlosen Kündigung (§ 626 BGB) bleibt hiervon unberührt. Die Kündigung bedarf gem. § 623 BGB zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform; die elektronische Form ist ausgeschlossen.

Zur Geltendmachung der Rechtsunwirksamkeit einer Kündigung muss die Hilfskraft nach § 4 KSchG innerhalb von drei Wochen nach Zugang der schriftlichen Kündigung eine Feststellungsklage beim Arbeitsgericht erheben. Bei verspäteter Geltendmachung gilt die Kündigung unter den Voraussetzungen des § 7 KSchG als von Anfang an wirksam. Eine gerichtliche Geltendmachung nach Ablauf der dreiwöchigen Frist ist nur unter den Voraussetzungen der §§ 5 oder 6 KSchG möglich.

§ 14 Ausschlussfrist

Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis verfallen, wenn sie nicht innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Fälligkeit des Anspruchs von der Hilfskraft oder dem Arbeitgeber in Textform (§ 126b BGB) geltend gemacht werden. Für denselben Sachverhalt reicht die einmalige Geltendmachung des Anspruchs auch für später fällige Leistungen aus. Die Versäumung der Ausschlussfrist führt zum Verlust des Anspruchs.

Diese Ausschlussfrist gilt nicht für Ansprüche aus einer Haftung für vorsätzliche Pflichtverletzungen oder vorsätzliche unerlaubte Handlungen, für grob fahrlässige Pflichtverletzungen, für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, für Ansprüche auf Mindestlohn nach dem Mindestlohngesetz, Arbeitnehmer-Entsendegesetz oder Arbeitnehmerüberlassungsgesetz oder andere nach staatlichem Recht zwingende Mindestarbeitsbedingungen, und nicht für sonstige Ansprüche, die kraft Gesetzes nicht ausgeschlossen werden dürfen, sowie unstreitig gestellte Rechte.

§ 15 Reisekosten

Dienstreisen werden nach den beim KIT angewandten Regelungen genehmigt und die Kosten hier-nach erstattet.

§ 16 Vergünstigungen

Belohnungen, Geschenke, Provisionen oder sonstige Vergünstigungen mit Bezug auf die Tätigkeit als Hilfskraft dürfen nicht angenommen werden. Ausnahmen sind nur mit Zustimmung des Arbeitgebers möglich. Werden derartige Vergünstigungen angeboten, sind diese dem Arbeitgeber unverzüglich anzuzeigen.

§ 17 Schadenshaftung

Für die Schadenshaftung finden die Bestimmungen, die für die Beamten des Landes Baden-Württemberg gelten, entsprechende Anwendung.

§ 18 Anwendung gesetzlicher Bestimmungen

Soweit in diesem Vertrag nichts Anderes geregelt ist, gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 19 Künftige Änderungen

Künftige Änderungen der vorgenannten gesetzlichen Bestimmungen oder an ihre Stelle tretende Neufassungen gelten auch für dieses Arbeitsverhältnis.

§ 20 Ergänzungsvertrag

Sofern bereits ein Arbeitsvertrag als Hilfskraft mit dem KIT an einer anderen Organisationseinheit als der in § 1 genannten besteht, wird er durch diesen Arbeitsvertrag ergänzt.

§ 21 Schlussbestimmungen

Bestehende oder nach Abschluss dieses Arbeitsvertrags geschlossene Dienstvereinbarungen gehen im Rahmen ihres sachlichen und persönlichen Anwendungsbereiches den Regelungen dieses Arbeitsvertrags einschließlich seiner Anlagen und etwaigen Ansprüchen aus betrieblicher Übung vor, auch wenn die Dienstvereinbarung für die Hilfskraft ungünstiger ist.

Sollte eine Bestimmung dieses Arbeitsvertrages rechtsunwirksam sein oder werden, wird die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen davon nicht berührt.

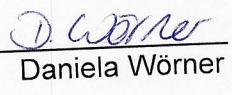
Änderungen und Ergänzungen dieses Arbeitsvertrages sind nur wirksam, wenn sie durch den Personalservice (PSE) schriftlich vereinbart werden. Dies gilt nicht für Qualifizierungsvereinbarungen und diesbezügliche Rückzahlungsvereinbarungen. Diese sind nur wirksam, wenn sie durch die Personalentwicklung und Berufliche Ausbildung (PEBA) schriftlich vereinbart werden.

Karlsruher Institut für Technologie (KIT)

Karlsruhe, 12. November 2025



Dorothee Mühlenberg



Daniela Wörner



Henri Schulz